



## **Merkblatt zur Durchführung von mündlichen Prüfungen**

### **1. Prüfungsordnung**

Die Regelungen und Vorgaben der jeweiligen Prüfungsordnung für mündliche Prüfungen sind zu beachten. Bitte vergewissern Sie sich vorab, welche Prüfungsordnung für die/den jeweilige/n zu Prüfenden Gültigkeit hat.

### **2. Gültigkeit des Protokolls**

Damit dieses Protokoll rechtlich nicht zu beanstanden ist, müssen einige formale Vorgaben beachtet werden. So ist jede einzelne Seite des Protokolls von den Prüfenden und/oder dem oder der Beisitzer/in zu unterschreiben. Die/der Studierende muss gefragt werden, ob sie/er gesundheitlich in der Lage ist, die Prüfung abzulegen (Prüfungsfähigkeit). Die Antwort muss im Protokoll dokumentiert werden.

### **3. Prüfungsdauer**

Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt nach den Bachelor-/Masterprüfungsordnungen 2011 und 2014 20 Minuten.

Eine Verlängerung der Prüfungsdauer ist nach der Prüfungsordnung möglich, „[...] wenn nur so ein abschließendes Urteil möglich ist.“ Sie muss im Protokoll unbedingt stichhaltig begründet werden.

### **4. Bewertung/Notenvergabe**

Die Bewertung muss den Vorgaben der Prüfungsordnung entsprechen (z. B. „bestanden/nicht bestanden“, Notenangaben mit einer Nachkommastelle).

Es muss eine zusammenfassende Begründung der Bewertungsentscheidung erfolgen. Nach der Prüfungsordnung sind „im Protokoll [...] die wesentlichen Bestandteile der Prüfung, die Beurteilung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung festzuhalten.“ Wird eine mündliche Ergänzungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, muss aus der Begründung der Bewertungsentscheidung (in Anlehnung an die entsprechende Formulierung in der Prüfungsordnung) hervorgehen, dass bei „[...] Gesamtwürdigung der für diese Prüfung erbrachten schriftlichen und mündlichen Leistungen nach der übereinstimmenden Beurteilung der Prüferinnen oder Prüfer [...] nicht erkennbar war, [...] dass die Prüfungsanforderungen nicht erfüllt sind.“